

Aufhebung der Verfügung 21/2015 „Nummernplan Betreiberkennzahlen“, Aufhebung der Mitteilung 528/2015 „Antragsverfahren Betreiberkennzahlen“ und Änderung der Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

1. Die Verfügung 21/2015 „Nummernplan Betreiberkennzahlen“ (Amtsblatt 11/2015 vom 10.06.2015, geändert durch Verfügung 06/2018, Amtsblatt 2/2018 vom 24.01.2018) wird aufgehoben.

2. Die Mitteilung 528/2015 „Antragsverfahren Betreiberkennzahlen“ (Amtsblatt 11/2015 vom 10.06.2015, geändert durch Mitteilung 24/2018, Amtsblatt 2/2018 vom 24.01.2018) wird aufgehoben.

3. Die Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“ (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015, zuletzt geändert durch Verfügung 50/2023, Amtsblatt 10/2023 vom 24.05.2023) wird wie folgt geändert (wegfallender Text ist ~~durchgestrichen~~, hinzukommender Text ist unterstrichen):

Im Abschnitt „2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums“ wird die Tabelle, die darstellt, wie der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation belegt und untergliedert ist, geändert wie folgt:

| Nummer bzw. führende Ziffern einer Nummer | Verwendung | Klassifizierung |
|--|---|---|
| (...) | (...) | (...) |
| 010xy, 0100yy mit x = 1 ... 9 und y = 1 ... 9 | Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl | Präfix, optional der Verkehrsausscheidungsziffer bzw. — bei Anrufen innerhalb desselben Ortsnetzes — der Teilnehmerrufnummer, voranzustellen |
| (0)10 | Reserve | |
| (...) | (...) | (...) |

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 181) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, am 09.10.2025, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 09.10.2025 wirksam.

Begründung

Die Bundesnetzagentur ist gemäß den §§ 108 Absatz 1, 191 TKG für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

1. Aufhebung der Verfügung 21/2015 („Nummernplan Betreiberkennzahlen“)

Die Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Verfügung 21/2015 „Nummernplan Betreiberkennzahlen“ folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV].

Danach kann die Bundesnetzagentur einen Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Absatz 6 Satz 3 TKG erforderlich ist. Die Verfügung 21/2015 ist ein Nummernplan gemäß § 1 Abs. 1 TNV. Die Befugnis, einen Nummernplan auch in seiner Gänze zu ändern, schließt naturgemäß seine Aufhebung mit ein.

Nach der Verfügung 21/2015 belegen Betreiberkennzahlen den Bereich (0)10 des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz. Dieser Nummernbereich darf ausschließlich für eine Betreiberauswahl (vgl. § 3 Nr. 8 TKG, „Call-by-Call“) und eine Betreibervorauswahl (vgl. § 3 Nr. 9 TKG, „Preselection“) genutzt werden.

Die Betreiberkennzahl hat den Charakter eines Präfixes. Sie konnte in der Vergangenheit von Teilnehmern einer Rufnummer (einschließlich der Verkehrsausscheidungsziffer 0 bzw. 00) bzw. bei Anrufen innerhalb desselben Ortsnetzes der Teilnehmerrufnummer (ohne die Ortsnetzkennzahl) vorangestellt werden, um im Einzelwahlverfahren einen Betreiber auszuwählen. Daneben konnte die Betreiberkennzahl zur technischen Realisierung der Betreibervorauswahl genutzt werden.

Das Angebot von Betreiberauswahl- und Betreibervorauswahldiensten wurde im Telekommunikationsmarkt zum 31.12.2024 eingestellt. Damit ist eine nummernplankonforme Nutzung dieses Nummernbereichs nicht mehr möglich.

Alle zugewiesenen Betreiberkennzahlen wurden zwischenzeitlich von den Zuteilungsnehmern zurückgegeben. Daher ist die Aufhebung der Verfügung geboten, um den Nummernbereich zu entwidmen und der Reserve zuführen zu können.

Die Aufhebung widerspricht weder den Zielen der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG noch den Belangen im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG, vielmehr dient dieses Vorgehen einer sachgerechten Verwaltung des Nummernraumes. Von dieser Maßnahme werden zudem keine etwaigen Interessen der Marktteilnehmer betroffen.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Verfügung 21/2015 sind gegeben.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss bei Änderungen des Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden. Allerdings kann nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TNV in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 3 TNV ausnahmsweise davon abgesehen werden, insbesondere wenn Maßnahmen zur Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraums im öffentlichen Interesse erfolgen.

Wie geschildert, ist es für eine effektive Nummernverwaltung geboten, den bisher für die Betreiberkennzahlen gewidmeten Bereich frei zu setzen und der Reserve zuzuführen. Dies stellt eine Maßnahme zur Strukturierung und Ausgestaltung des betreffenden Nummernraums dar, die im öffentlichen Interesse liegt, wobei es ausgeschlossen ist, dass ohne eine vorherige öffentliche Anhörung die Marktteilnehmer an der Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert werden könnten. Daher ist es sinnvoll und angemessen, auf die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu verzichten. Eine Ausnahmesituation im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz

TNV ist gegeben und von der Durchführung einer öffentlichen Anhörung durfte abgesehen werden.

2. Aufhebung der Mitteilung 528/2015 („Antragsverfahren Betreiberkennzahlen“)

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernzuteilung eine bestimmte Antragsform festlegen sowie einen Zeitrahmen bestimmen, in dem Anträge vor dem gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung gestellt werden können. Dies ist mit der Mitteilung 528/2015 „Antragsverfahren Betreiberkennzahlen“ für diese Nummernart erfolgt. Die Befugnis zur Festlegung der Antragsform und des Zeitrahmens schließt naturgemäß auch die Aufhebung dieser Festlegung mit ein.

Mit der Aufhebung der Verfügung 21/2015 aufgrund der Einstellung der Betreiber Auswahl- und Betreiber Vorauswahldienste zum 31.12.2024 kann es für eine Beantragung von Betreiberkennzahlen kein berechtigtes Interesse mehr geben. Um klarzustellen, dass die Bundesnetzagentur nicht mehr auf der Basis des veröffentlichten Antragsverfahrens Betreiberkennzahlen zuteilt, ist die Mitteilung 528/2015 aufzuheben.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 TNV ist die Festlegung der Antragsform und des Zeitrahmens entsprechend § 7 TNV zu veröffentlichen. Diese Pflicht zur Veröffentlichung muss für die Aufhebung dieser Festlegung entsprechend gelten. Diese Vorgaben – Bekanntmachung dieser Aufhebung im Internet sowie die Angabe der Fundstelle dieser Bekanntmachung im Amtsblatt – werden mit dieser Verfügung erfüllt.

3. Änderung der Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV kann die Bundesnetzagentur einen Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Absatz 6 Satz 3 TKG erforderlich ist. Die Verfügung 29/2015 ist ein Nummernplan gemäß § 1 Abs. 1 TNV.

Mit Aufhebung der Verfügung 21/2015 wird der für die Betreiberkennzahlen vorgesehene Nummernbereich entwidmet, so dass er der Reserve zugeführt werden kann. Dafür werden in der Verfügung 29/2015 die erforderlichen Änderungen vorgenommen.

Dies steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG noch zu den Belangen im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG, vielmehr dient es einer sachgerechten Verwaltung des Nummernraumes, wenn ein Nummernbereich, der entwidmet worden ist, der Reserve zugeführt wird. Von dieser Maßnahme werden zudem keine etwaigen Interessen der Marktteilnehmer betroffen. Die Voraussetzungen für die Änderungen der Verfügung 29/2015 liegen vor.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss bei Änderungen des Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden. Danach wäre hier eine öffentliche Anhörung erforderlich. Die Ausnahmegründe, die einen Verzicht auf eine öffentliche Anhörung vor der Aufhebung der Verfügung 21/2015 rechtfertigt haben, sind auch hier gegeben.

4. Verhältnismäßigkeit

Die tenorierten Maßnahmen sind geeignet, um den zuvor für die Nutzung als Betreiberkennzahlen vorgesehenen Nummernbereich zu entwidmen und der Reserve

zuzuführen. Damit wird die Sach- und Rechtslage, in der es keinen Bedarf an Betreiberkennzahlen mehr gibt, auch bereinigt. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da dafür keine evtl. mildereren Möglichkeiten gibt. Sie sind angemessen, denn es gibt keine etwaigen Rechte Dritter, die betroffen sein könnten.

6. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamkeit

Die im Tenor aufgeführten Regelungen erfordern keine Maßnahmen bei Marktbeteiligten. Sie können deshalb ohne Übergangsfrist unmittelbar Anwendung finden.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 09.10.2025 als Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 08.10.2025 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird. Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

120-2 3824